Bundesrathsbeschluß,

betreffend

die Eisenbahn durch das Elsgau.

(Bom 1. Dezember 1856.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht

eines Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Vern, vom 26. Juni 1856, wodurch grundsällich die Konzession für eine Eisenbahn von der französischen Gränze zwischen Delle und Boncourt nach Pruntrut ertheilt und der Regierungsrath des Kantons Vern ermächtigt wird, die Detailbestimmungen dieser Konzession sestzustellen;

einer Konzession für die genannte Eisenbahn zu Gunsten der Aktionärsgesellschaft der Elszaus-Eisenbahn, vom 19. Juli 1856, vom Regierungssrathe des Kantons Bern genehmigt unterm 22. gleichen Monats;

einer Eingabe bes jurassischen Zentraltomite an die Regierung bes Kantons Bern, vom 20. Juli 1856, womit die Bertagung dieser Konszessionsfrage verlangt wird;

dreier Berichte des Regierungsrathes des Kantons Bern, vom 24. Juli, 6. und 29. Ottober 1856, woraus sich ergibt, daß die Konzessionsertheilung dringlich ist und die Gründe weggefallen sind, welche früher ein Bertagungsgesuch veranlaßt hatten;

in Anwendung bes Bunbedgefeges vom 28. Juli 1852,

und bes Bundesbeschluffes vom 26. September 1856, burch welch' leztern ber Bundesrath zur Konzessionsgenehmigung ermächtiget ift,

beschliefit:

Es wird ber genannten Eisenbahnkonzession, unter nachstehenden Bebingungen, die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung vom Art. 8, Lemma 3 des Bundesgefezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem sinanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstreke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird sedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4% nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung gestragenen oder einem Reservesond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, von dem Zeitpunkte der Eröffnung ihres Betriebes auf der ganzen Bahnstreke an gerechnet, gegen untschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gefelschaft jeweilen funf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Rann eine Berftändigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die leztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesezt, daß seber Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den leztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht verseinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Mäger, und hernach der Beklagte je einen der Borgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung ber zu leistenden Entschädigung gelten folgende

Bestimmungen :

a. Im Kalle des Müttauses im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25 fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages dersenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Müttauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Kalle des Müttauses im 75. Jahre der 22½-fache, und im Falle des Müttauses im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschödigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Bon dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Kalle Des Ruffaufes im 99. Jahre ift Die muthmagliche Summe, welche Die Erstellung ber Bahn und Die Cinrichtung berfelben gum Betriebe in Diesem Zeitpunkte koften wurde, als Entschödigung zu

bezahlen.

c. Die Bahn sammt Jugebor ift jeweilen, zu welchem zei punkte auch ber Ruftauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande bem Bunde abzutreten. Sollte bieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rukstaufstumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, Die hierüber entstehen muchten, sind burch bas

oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 18 Monaten, von dem Tage bieses Beschlusses an gerechnet, ist der Ansang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Baues zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzesson erlischt.

Art. 4. Die Konzessionäre sind verpslichtet, auf ihre Kosten an geeigneter Stelle im Bahnkörper, oder neben demselben, eine Minenkammer in der Weise anzulegen, daß durch deren Sprengung die Bahn augenblissich unterbrochen werden kann, und es sind dieselben gegenüber dem Bunde zu keiner Entschädigungsforderung berechtigt, wenn in Fällen von Krieg oder Kriegsgefahr die Militärbehörden der Eidgenossenschaft eine Unterbrechung der Bahn und ihres Betriebes wirklich anordnen.

Das Bahntrace ift mit Rüfsicht hierauf der Genehmigung des Bundesrathes zu unterstellen, zu welchem Ende demselben ein Detailplan in größerem Magitabe vorzulegen ist, auf welchem die Konstruktion der Minenkammer

zu verzeichnen ift.

Art. 5. Es follen alle Borschriften der Bundesgesegebung, namentlich des Bundesgesezes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juli 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denfelben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzesson in keiner Weise Eintrag aescheben.

Im Besondern soll durch die Bestimmung des Art. 9, zweites Lemma, betreffend die Erstellung von Kommunikationswegen u. s. w. und Art. 33, betreffend den Borrang für die Berlängerung der Bahn, denjenigen Bestugnissen nicht vorgegriffen sein, welche das Bundesgesez vom 1. Mai 1850 und Art. 17 desjenigen vom 28. Juli 1852 den Bundesbehörden zuweisen. Eben so soll durch Art. 26 der Konzession dem Gesez vom 2. Juni

Eben so soll durch Art. 26 der Konzession dem Geseze vom 2. Juni 1849 über das Postregal, nach wechem die Ertheilung von Konzessionen für Omnibusdienste der Postverwaltung zusteht, kein Eintrag geschehen.

Im Fernern wird gegenüber dem Art. 31 der Konzeffion der Borbehalt gemacht, daß die Militärdienstenthebungsgefuche nach dem Bundesbeschlusse vom 20. Juli 1853 dem Bundesrathe vorzulegen sind.

Endlich foll gegenüber bem Art. 32, Lemma 2, betreffend zollfreie Einfuhr von Eisenbahnbestandtheilen, der Bundesbeschluß vom 19. Juli

1854 maßgebend fein.

Art. 6. Gegenwärtiger Beschluß tritt mit dem heutigen Tage in Kraft, und es soll derselbe in der amtlichen Gesezsammlung der Sidgenoffenschaft veröffentlicht werden.

0045352440

Bern, ben 1. Dezember 1856.

· Im Namen bes schweiz. Bunbesrathes, Der Bundespräsident: Stämpfli. Der Kanzler ber Eidgenossenschaft: Schief.

Bundesrathsbeschluß, betreffend die Eisenbahn durch das Elsgau. (Vom 1. Dezember 1856.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1856

Année Anno

Band 2

Volume

Volume

Heft 64

Cahier

Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 06.12.1856

Date

Data

Seite 659-661

Page

Pagina

Ref. No 10 002 077

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.